

1976	Ausgegeben zu Bonn am 6. Februar 1976	Nr. 14
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
3. 2. 76	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen ..... 9231-7	257
29. 1. 76	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Zimmerer-Handwerk .....	261
4. 2. 76	Zweite Verordnung zur Änderung der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel ..... 2125-4-45	264

### Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 8 .....	270
Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	271

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Fahrlehrerwesen

Vom 3. Februar 1976

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Gesetz über das Fahrlehrerwesen vom 25. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 265 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. mindestens eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Lehrberuf nach abgeschlossener Hauptschulbildung oder eine gleichwertige Vorbildung besitzt,“.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die Fahrerlaubnis für sämtliche Klassen der Kraftfahrzeuge mit Verbrennungsmotor besitzt,“.

c) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Prüfung mindestens fünf Monate in einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte in einem ganztägigen, ununterbrochenen Lehrgang ausgebildet worden ist; beantragt der Bewerber auch die Erteilung der Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2, verlängert sich die Zeitdauer des Lehrgangs auf mindestens sechs Monate,“.

2. § 3 wird um folgende Nummern 6 und 7 ergänzt:

„6. Nachweis über die Vorbildung (§ 2 Nr. 2 a),  
7. eine Bescheinigung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte über die Teilnahme an einem Lehrgang (§ 2 Nr. 4 a).“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „des § 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Worte „des § 2 Nr. 1 bis 4 a“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „erläßt“ die Worte „im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ eingefügt.
4. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „Betriebsart und“ gestrichen.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Er hat ihnen die Kenntnisse, Fähigkeiten und Verhaltensweisen zu vermitteln, die das Straßenverkehrsgesetz und die auf diesem sowie auf dem Fahrlehrergesetz beruhenden Rechtsverordnungen für die Ausbildung und Prüfung der Bewerber um die Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen fordern.“
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
 „(2) Der Fahrlehrer darf täglich nur so lange praktischen Fahrunterricht erteilen, wie er in der Lage ist, die Verantwortung für die Ausbildungsfahrt zu übernehmen und den Fahrschüler sachgerecht zu unterrichten. Die tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten nach § 3 des Straßenverkehrsgesetzes darf acht Stunden (480 Minuten) nicht überschreiten; sie muß durch Pausen von ausreichender Dauer unterbrochen sein. Soweit andere berufliche Tätigkeiten an diesem Tag ausgeübt worden sind, darf die Gesamtarbeitszeit zehn Stunden nicht überschreiten.“
- c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:  
 „(3) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt mit Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung die notwendigen Anforderungen an die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Lehrpläne und die Unterrichtsmethoden sowie an die Überwachung des Unterrichts.“
6. § 9 erhält folgende Fassung:

### „§ 9

#### Erteilung einer neuen Fahrlehrerlaubnis

(1) Wird nach Erlöschen (§ 7 Abs. 2), Rücknahme oder Widerruf (§ 8) einer Fahrlehrerlaubnis eine neue Erlaubnis beantragt, gelten die Vorschriften für die Ersterteilung. § 2 Nr. 2 a und 4 a, § 3 Nr. 6 und 7 sind nicht anzuwenden.

(2) Auf eine Fahrlehrerprüfung kann die Erlaubnisbehörde verzichten, wenn keine Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß der Bewerber die fachliche Eignung nicht mehr besitzt. Der Verzicht auf die Prüfung ist nicht zulässig, wenn seit dem Erlöschen, der Rücknahme oder dem Widerruf der Fahrlehrerlaubnis mehr als zwei Jahre verstrichen sind.“

7. § 16 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Inhaber der Fahrschule und der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben dafür zu sorgen, daß die Ausbildung der Fahrschüler den Anforderungen nach § 6 Abs. 1 entspricht.“

8. § 17 wird um folgende Nummer 8 ergänzt:

„8. Ausübung, Aufnahme und Beendigung anderer hauptberuflicher Tätigkeiten durch den verantwortlichen Leiter oder Inhaber einer Fahrschule unter Angabe der Art und des Umfangs.“

9. § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Inhaber der Fahrschule oder der verantwortliche Leiter des Ausbildungsbetriebs haben für jeden Fahrlehrer täglich die Anzahl der Fahrstunden, die Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts einschließlich der Prüfungsfahrten und die Dauer der beruflichen Tätigkeiten in Minuten aufzuzeichnen. Für diese Aufzeichnungen hat der Fahrlehrer die Dauer seiner an diesem Tag geleisteten anderen beruflichen Tätigkeiten anzugeben.“

10. § 19 erhält folgende Fassung:

### „§ 19

#### Unterrichtsentgelte

Jeder Inhaber der Fahrschülerlaubnis bildet seine Entgelte frei, selbständig und in eigener Verantwortung. Er hat sie mit den Geschäftsbedingungen in den Geschäftsräumen durch Aushang bekanntzugeben. Dabei ist das Entgelt für die allgemeinen Aufwendungen des Fahrschulbetriebs einschließlich des gesamten theoretischen Unterrichts, für eine Fahrstunde zu 45 Minuten und für die Vorstellung zur Prüfung anzugeben. Das gilt auch, wenn in der Werbung außerhalb der Geschäftsräume Preise angegeben werden. Die Angaben über die Entgelte und deren Bestandteile sowie über die Geschäftsbedingungen müssen den Grundsätzen der Preisklarheit und der Preiswahrheit entsprechen.“

11. In § 20 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Fahrlehrerlaubnis“ durch das Wort „Fahrschülerlaubnis“ ersetzt.

12. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bundesminister für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen über die nötigen Anforderungen an den verantwortlichen Leiter, die Lehrkräfte, die Unterrichtsräume, die Lehrmittel, die Lehrfahrzeuge und die Unterrichtsgestaltung, insbesondere an die Ausbildungspläne und die Unterrichtsmethoden der amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten.“

## 13. § 26 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Ausbildung muß entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan angeboten und durchgeführt werden. Ein Abdruck des Ausbildungsplans (§ 23 Abs. 1 Nr. 5) ist dem Fahrlehreranwärter vor dem Abschluß des Ausbildungsvertrags auszuhändigen.“

## 14. § 30 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Fahrlehrerprüfung (§ 2 Nr. 5) entfällt, wenn der Bewerber in den letzten zwei Jahren im Kraftfahrwesen tätig war und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die Zweifel an der fachlichen Eignung des Bewerbers rechtfertigen.“

## 15. In § 33 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt:

„(2 a) Von einer Überprüfung des Unterrichts nach Absatz 2 kann die Erlaubnisbehörde bei Inhabern der Fahrlehrerlaubnis absehen, wenn der Erlaubnisinhaber nachweist, daß er jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen hat. Beschäftigt ein Inhaber der Fahrschule einen oder mehrere Fahrlehrer, kann von der Überprüfung nur dann abgesehen werden, wenn alle Inhaber der Fahrlehrerlaubnis jährlich an einem Fortbildungslehrgang teilgenommen haben. Der Fortbildungslehrgang darf nur von einem Ausbildungsträger durchgeführt worden sein, der von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von der Landesregierung bestimmten Stelle anerkannt worden ist. Der Lehrgang muß mindestens 24 Lehrstunden zu je 45 Minuten umfaßt haben.“

## 16. § 34 wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die nach § 32 zuständigen Behörden und die nach § 30 Abs. 2 zuständigen Dienststellen können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Nr. 1, 3, 4 und 4 a, des § 11 Abs. 1 Nr. 1 erster Halbsatz und Nr. 4, des § 11 Abs. 2 Satz 1 und des § 15 Abs. 2 sowie von den auf § 11 Abs. 3 beruhenden Rechtsverordnungen genehmigen. Von den auf § 23 Abs. 2 beruhenden Rechtsverordnungen können Ausnahmen von den Anforderungen an die Unterrichtsräume, die Lehrmittel und die Lehrfahrzeuge genehmigt werden. Die Ausnahmen nach Satz 1 und Satz 2 können nur genehmigt werden, wenn Gründe der Verkehrssicherheit nicht entgegenstehen.“

## b) In Absatz 2 werden

## aa) folgende Nummer 1 eingefügt:

„1. § 2 Nr. 4 a, wenn der Bewerber eine andere Ausbildung oder eine Berufstätigkeit von ausreichender Dauer nachweist, die ihm den Erwerb der für einen Fahrlehrer not-

wendigen Kenntnisse und Fertigkeiten ganz oder überwiegend ermöglicht haben kann;“.

Die bisherigen Nummern 1 und 2 werden Nummern 2 und 3;

bb) in der neuen Nummer 3 die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe b“ durch die Worte „§ 15 e Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe c“ ersetzt.

c) In Absatz 3 ist nach den Worten „§ 6 Abs. 2“ ein Komma zu setzen und einzufügen „§ 26 Abs. 2 Satz 2“.

## 17. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „§ 31 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.

b) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2 die zulässige tägliche Gesamtdauer des praktischen Fahrunterrichts oder entgegen Satz 3 die tägliche Gesamtarbeitszeit überschreitet oder entgegen § 16 Abs. 2 eine solche Überschreitung anordnet oder zuläßt,“.

c) Absatz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:

„8. entgegen § 14 Abs. 3, § 19 die Entgelte oder Geschäftsbedingungen nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise bekanntgibt,“.

d) Absatz 1 Nr. 13 erhält folgende Fassung:

„13. entgegen § 26 Abs. 2 den Unterricht nicht entsprechend einem von der Erlaubnisbehörde genehmigten Ausbildungsplan anbietet oder durchführt oder einen Abdruck des Ausbildungsplans dem Fahrlehreranwärter nicht vor Abschluß des Ausbildungsvertrages aushändigt,“.

e) In Absatz 1 wird folgende Nummer 17 eingefügt:

„17. einer Vorschrift einer auf Grund des § 6 Abs. 3, des § 11 Abs. 3 oder des § 23 Abs. 2 erlassenen Rechtsverordnung oder einer auf Grund einer solchen Rechtsverordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

## 18. In § 37 wird folgender Absatz 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Anerkennung einer amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätte (§ 25) ist zu widerrufen, wenn der Inhaber der Erlaubnis nicht bis zum (12 Monate nach Inkrafttreten des Gesetzes) bei der zuständigen Erlaubnisbehörde den Nachweis erbracht hat, daß die Voraussetzungen der §§ 23 und 26 und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen vorliegen.“

**Artikel 2**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

**Artikel 3**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Jedoch treten § 2 Nr. 4a des Fahrlehrergesetzes in der Fassung dieses Gesetzes erst am 1. September 1977 und § 6 Abs. 2 Satz 3 erst am 1. Juni 1976 in Kraft.

---

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 3. Februar 1976

Der Bundespräsident  
Scheel

Der Bundeskanzler  
Schmidt

Der Bundesminister für Verkehr  
K. Gscheidle

---

**Verordnung  
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen  
im praktischen Teil und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung  
für das Zimmerer-Handwerk**

Vom 29. Januar 1976

Auf Grund des § 45 Nr. 1 und 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 705), wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft verordnet:

1. Abschnitt  
Berufsbild

§ 1

**Berufsbild**

(1) Dem Zimmerer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Entwurf, Herstellung, Montage und Instandhaltung von Bauwerken, Bauwerksteilen, Fertigbauwerken, Fertigbauwerksteilen und Treppen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen;
2. Herstellung und Montage von Verschalungen, Lattungen und Verkleidungen aus Holz, Holzwerk- und Trockenbaustoffen an Außenflächen mit allen funktionsbedingten Schichten sowie an Innenflächen ohne Innenausbau;
3. Ausführung von Akustik- und Trockenbauarbeiten;
4. Ausführung von Tiefbauarbeiten für Hafen-, Wehr- und Wasserbauten, von Gründungen und Rammungen sowie Pfahl- und Schwellenrosten;
5. Herstellung und Zusammenbau von Lehrgerüsten und Betonschalungen;
6. Herstellung und Aufstellung von Arbeits- und Schutzgerüsten, Einfriedigungen und Absperrungen;
7. Herstellung von Abfangungen und Absteifungen;
8. Durchführung von Holzschutzarbeiten.

(2) Dem Zimmerer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der Statik im Holzbau;
2. Kenntnisse über Statik im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau;

3. Kenntnisse über Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, über Be- und Entlüftungen in Bauteilen und über Witterungseinflüsse;
4. Kenntnisse über Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz;
5. Kenntnisse der Konstruktionen und Verankerungstechniken im Holz- und Treppenbau;
6. Kenntnisse über Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton- und Stahlbau sowie im Akustik- und Trockenbau;
7. Kenntnisse der Berechnung des Abbundes;
8. Kenntnisse der Massenberechnungen;
9. Kenntnisse der Verbindungs- und Befestigungsmittel;
10. Kenntnisse des baulichen und chemischen Holzschutzes;
11. Kenntnisse über Holz Trocknung;
12. Kenntnisse über Einrichtung und Betrieb von Werkstätten und Baustellen;
13. Kenntnisse der Bau- und Hilfsstoffe;
14. Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit;
15. Kenntnisse über die Vorschriften der Bauaufsicht, die einschlägigen DIN-Normen, die Verdingungsordnung für Bauleistungen und die Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die jeweils hierzu geltenden VDI-Richtlinien;
16. Herstellen von Bauplänen und Anfertigen von Werk- und Detailzeichnungen sowie Lesen von Bauzeichnungen;
17. Aufstellen von Massenberechnungen, Leistungsverzeichnissen und Bauabrechnungen;
18. Aufschnüren der Konstruktionen und Anreißen der Konstruktionsteile, insbesondere der Schifungen und Treppen;
19. Be- und Verarbeiten der Bau- und Hilfsstoffe;
20. Verbinden, Befestigen, Richten und Montieren von Konstruktionen und Konstruktionsteilen;
21. Einbauen von Wänden, Decken, Böden, Treppen und Türen;

22. Anbringen von Verkleidungen;
23. Anbringen von Stoffen zur Wärme- und Schalldämmung, zur Schalldämpfung und zum Brand- und Feuchtigkeitsschutz;
24. Ausführen von Arbeiten des chemischen Holzschutzes und des Oberflächenschutzes;
25. Warten der Maschinen und Geräte sowie Instandhalten der Werkzeuge.

## 2. Abschnitt

### Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung

#### § 2

##### Gliederung, Dauer und Bestehen der praktischen Prüfung (Teil I)

(1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen. Bei der Bestimmung der Meisterprüfungsarbeit sollen die Vorschläge des Prüflings nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(2) Die Meisterprüfungsarbeit soll nicht mehr als 5 Arbeitstage, die Arbeitsprobe nicht mehr als 8 Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

#### § 3

##### Meisterprüfungsarbeit

(1) Als Meisterprüfungsarbeit ist der Entwurf eines der nachstehenden ein- oder zweigeschossigen Bauwerke aus Holz anzufertigen:

1. Ein Wohngebäude;
2. ein Bürogebäude, eine Kirche oder eine Schule;
3. eine Mehrzweck-, Werk- oder Lagerhalle;
4. ein landwirtschaftliches Wirtschaftsgebäude.

(2) Für den Entwurf sind anzufertigen

1. die Baupläne,
2. die Werkzeichnungen für Dach-, Decken-, Binder- und Wandkonstruktionen, Treppen und Verkleidungen,
3. die Detailzeichnungen und einfache statische Berechnungen,
4. die Baubeschreibung,
5. die Massenberechnungen und die Leistungsbeschreibung.

Die Nummern 1 bis 4 müssen als Bauvorlagen für die Genehmigung durch die Baubehörde geeignet sein.

(3) Der Meisterprüfungsausschuß hat festzulegen den Umfang

1. der anzufertigenden Baupläne und der Konstruktionszeichnungen,

2. der Baubeschreibung, der Massenberechnungen, der Leistungsbeschreibung und der statischen Berechnungen.

Fachbezogene Hilfsmittel sind zugelassen.

#### § 4

##### Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe ist eine der nachstehenden Arbeiten auszuführen:

1. Aufschnüren, Zuschneiden und Zusammenbauen von Dachbindern oder sonstigen freitragenden Konstruktionen;
2. Anreißen und Zuschneiden von Schiftern, Grat-sparren und Kehlsparren;
3. Anreißen und Zusammenbauen einer Dachgaube mit Walmdach;
4. Anreißen und Zusammenbauen von Betonschalungen für eine Wendeltreppe;
5. Anreißen und Ausarbeiten eines Krümmelings für eine Wendeltreppe.

(2) Im Rahmen der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

#### § 5

##### Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden 4 Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Technische Mathematik:
  - a) Berechnung und Bemessung von Holzkonstruktionen, insbesondere von Stützen, Unterzügen, Balken oder Sparren,
  - b) Bemessung von Knotenpunkten,
  - c) Treppenberechnung,
  - d) Dachausmittlung und Abbund,
  - e) Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes;
2. Fachtechnologie:
  - a) Statik im Holzbau sowie im Mauerwerks-, Beton- und Stahlbetonbau,
  - b) Bauphysik, insbesondere Dampfdiffusion, Tauwasserbildung sowie Feuchtigkeits- und Temperaturspannungen, Be- und Entlüftungen in Bauteilen und Witterungseinflüsse,
  - c) Wärme-, Schall-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz,
  - d) Konstruktionen und Verankerungstechniken im Holz- und Treppenbau,
  - e) Konstruktionen im Mauerwerks-, Beton-, Stahlbeton- und Stahlbau sowie im Akustik- und Trockenbau,
  - f) Verbindungs- und Befestigungsmittel,
  - g) baulicher und chemischer Holzschutz sowie Holz Trocknung,
  - h) Einrichtung und Betrieb von Werkstätten und Baustellen,

- i) einschlägige Vorschriften der Unfallverhütung, des Arbeitsschutzes und der Arbeitssicherheit,
- j) Vorschriften der Bauaufsicht, die einschlägigen DIN-Normen, die Verdingungsordnung für Bauleistungen und die Vorschriften des Immissionsschutzes, insbesondere die jeweils hierzu geltenden VDI-Richtlinien;
3. Baustoffkunde:
- a) Arten, Eigenschaften, Lagerung, Verwendung und Verarbeitung der Bau- und Hilfsstoffe,
- b) Baustoffverbindungs- und -befestigungsmittel;
4. Kalkulation mit allen für die Preisbildung wesentlichen Faktoren, Berechnungen für die Angebotskalkulation und Nachkalkulation.
- (2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.
- (3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht mehr als 15 Stunden, die mündliche Prüfung nicht mehr als eine halbe Stunde je Prüfling dauern. Bei der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als 6 Stunden geprüft werden.
- (4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.
- (5) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann abweichend von Absatz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.
- (6) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in jedem der in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 3 genannten Prüfungsfächer.

### 3. Abschnitt

#### Übergangs- und Schlußvorschriften

#### § 6

##### Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufende Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

#### § 7

##### Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (Bundesgesetzblatt I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 8

##### Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

#### § 9

##### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 1976 in Kraft.

(2) Auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendende Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 29. Januar 1976

Der Bundesminister für Wirtschaft  
In Vertretung  
Dr. Schlecht

**Zweite Verordnung  
zur Änderung der Höchstmengenverordnung  
Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel**

**Vom 4. Februar 1976**

Auf Grund des § 14 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

**Artikel 1**

Die Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juni 1973 (Bundesgesetzbl. I S. 536), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 16. Mai 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 1281), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Tee“ ein Komma und die Worte „teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Endverbraucher“ durch das Wort „Verbraucher“ ersetzt.

2. In § 5 Abs. 2 werden die Worte „die in § 1 Abs. 2 des Lebensmittelgesetzes genannten Erzeugnisse“ ersetzt durch die Worte „Tabakerzeugnisse im Sinne des § 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes“.

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei den nachfolgenden Stoffen werden die bisherigen Angaben mit Ausnahme der chemischen Bezeichnung, die unverändert bleibt, durch die folgenden Angaben ersetzt:

Stoff	Höchstmenge ppm*)	in oder auf folgenden Lebensmitteln**)
Benomyl	7,0	Zitrusfrüchte
Carbendazim	3,0	Weintrauben
Methylthiophanat	2,0	Ananas, Kernobst
2-Aminobenzimidazol	1,5	Beerenobst
	1,0	Gemüse außer Gurken, Bananen, Zitrusfrüchte ohne Schale
	0,5	Gurken, Getreide
	0,2	Bananen ohne Schale
	0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Bromhaltige Begasungsmittel	400,0	Gewürze
	50,0	Getreide, Getreideerzeugnisse, Kakaokerne, Mandeln, Nüsse, Olsaaten, Rohkaffee, Salat, Tapioka, Tee, Trockengemüse, Trockenkartoffeln, Trockenobst
	30,0	Gemüse, Zitrusfrüchte
	20,0	Erdbeeren, Hülsenfrüchte
	5,0	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff		Höchst- menge ppm *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Bromophos		1,5	Blatt- und sonstige Sproßgemüse, Kernobst, Weintrauben
		1,0	Beerenobst
		0,6	Steinobst, Fruchtgemüse, Wurzelgemüse
		0,2	Gemüsemais, Mais, Raps, Rübsen
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Buturon	} insgesamt einschließ- lich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 4-Chloranilin enthal- ten, berechnet als 4-Chloranilin	1,0	Spargel
Monolinuron		0,2	Gemüse, Kartoffeln, Obst
		0,1	Getreide
Monuron		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Captafol		7,5	Blätter von Knollensellerie, Porree und sonstige Laucharten, Salat
		5,0	Fruchtgemüse, Obst
		0,2	andere pflanzliche Lebensmittel
Chlordimeform (Chlor- phenamidin)		3,0	Obst
		2,0	Gemüse
		0,2	Zuckerrüben
		0,1	Mais
Chlortoluron	} einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 3-Chlor-4-methylanilin enthalten, berechnet als 3-Chlor-4-methylanilin	0,1	Getreide
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
2,4-D ein- schließlich Salze und Ester	} insgesamt berechnet als 2,4-D	2,0	Zitrusfrüchte
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel (Zitrusfrüchte ohne Schale)
Dichlofluamid Dimethylamino- sulfanilid	} insgesamt berechnet als Dichlofluamid	15,0	Beerenobst außer Erdbeeren, Weintrauben
		10,0	Erdbeeren, Salat
		5,0	alles übrige Obst
		3,0	Bohnen, Gurken, Paprika, Tomaten
		1,0	Zwiebeln
Dichlorvos		2,0	Getreide
		0,5	Getreideerzeugnisse
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Dithiocarbamate Thiuram- disulfide	} insgesamt berechnet als Schwefelkohlenstoff	2,0	Gemüse außer Gurken und Tomaten, Obst
		1,0	Gurken, Tomaten
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

Stoff		Höchstmenge ppm *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Diuron	} insgesamt einschließlich Abbau- und Reaktions- produkte, soweit sie noch 3,4-Dichloranilin enthalten, berechnet als 3,4-Dichloranilin	1,0	Spargel
Linuron		0,2	Getreide, Knollensellerie, Blätter von Knollensellerie, Möhren
Neburon		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Endosulfan	} insgesamt berechnet als Endosulfan	30,0	Tee (getrocknet)
Endosulfan- sulfat		1,0	Gemüse außer Möhren, Obst
		0,5	Raps, Rübsen
		0,2	Möhren
		0,15	Mais
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Ethion		1,0	Zitrusfrüchte
		0,1	Gemüse, Obst (Zitrusfrüchte ohne Schale)
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Hexachlorbenzol		0,1	Gemüse bis 31. Dezember 1978
		0,01	Getreide
		0,005	andere pflanzliche Lebensmittel
Lindan ( $\gamma$ -Hexachlorcyclohexan)		2,0	Blatt- und sonstige Sproßgemüse
		1,5	Fruchtgemüse, Wurzelgemüse außer Möhren, Obst, Ölsaat
		0,1	Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte, Möhren, Zuckerrüben
Linuron (siehe Diuron)			
Metobromuron	} einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 4-Brom- anilin enthalten, be- rechnet als 4-Bromani- lin	1,0	Salat
		0,1	frische Bohnen, Erbsen, Kartoffeln, Puffbohnen, Mais
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Mevinphos		0,3	Spinat
		0,1	alles übrige Gemüse, Obst
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel
Metoxuron	} einschließlich Abbau- und Reaktionsprodukte, soweit sie noch 3-Chlor- 4-methoxyanilin enthal- ten, berechnet als 3-Chlor-4-methoxyani- lin	0,2	Möhren
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Metribuzin		0,1	Kartoffeln, Spargel, Tomaten
Monolinuron	(siehe Buturon)		
Monuron	(siehe Buturon)		

Stoff		Höchstmenge ppm *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Parathion	} insgesamt	0,5	Gemüse, Obst
Paraoxon		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Parathion-Methyl	} insgesamt	0,15	Gemüse, Obst
Paraoxon-Methyl		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
Quintozen		1,0	Kopfsalat und Endivie (1. Oktober bis 30. April)
		0,3	Salat, Chicorée
		0,03	Ölsaaten
		0,02	Kohl
		0,01	Bananen ohne Schale
Phosphorwasserstoff	} insgesamt berechnet als Phosphorwasserstoff	0,1	Getreide
Phosphide		0,01	Getreideerzeugnisse, Gewürze, Rohkaffee, Tee, Ölsaaten
Sulfotepp		0,5	Salat
		0,2	Gurken, Paprika, Tomaten
		0,1	andere pflanzliche Lebensmittel
TCA		1,0	Raps, Zichorienwurzel, Zuckerrüben
		0,01	andere pflanzliche Lebensmittel
Tecnazen		0,3	Erdbeeren, Chicorée, Paprika, Salat, Tomaten
		0,05	andere pflanzliche Lebensmittel

b) Folgende Stoffe mit den dazu gehörenden Angaben werden an der der alphabetischen Reihenfolge jeweils entsprechenden Stelle eingefügt:

Stoff		Höchstmenge ppm *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Aminocarb	4-Dimethylamino-3-methyl-phenyl-N-methyl-carbamat	1,0	Kernobst
Bromoxynil	3,5-Dibrom-4-hydroxy-benzonitril	0,1	Getreide
Brompyrazon	5-Amino-4-brom-2-phenyl-pyridazin-3(2H)-on	0,1	Getreide
Fensulfothion	O,O-Diaethyl-O-4-methyl-sulfinyl-phenyl-monothiophosphat	0,1	Zuckerrüben
		0,05	Gemüse, Obst (Bananen ohne Schale)
Fonofos	Aethyl-O-aethyl-S-phenyl-dithiophosphonat	0,3	Radieschen, Rettich
		0,05	Kohl, Zwiebeln

Stoff		Höchstmenge ppm *)	in oder auf folgenden Lebensmitteln **)
Fuberidazol	2-(2-Furyl)-benzimidazol	0,1	Getreide
Isocarbamid	Imidazolidin-2-on-1-carbonsäure-isobutylamid	0,1	Zuckerrüben
Isononuron	Isomergemisch von 3-(3a,4,5,6,7,7a-Hexahydro-4,7-methano-indan-1-yl)-1,1-dimethyl-harnstoff und 3-(3a,4,5,6,7,7a-Hexahydro-4,7-methano-indan-2-yl)-1,1-dimethyl-harnstoff	0,2	Getreide
Neburon (siehe Diuron)	3-(3,4-Dichlor-phenyl)-1-methyl-1-n-butyl-harnstoff		
Trichloronat	Aethyl-O-aethyl-O-(2,4,5-trichlor-phenyl)-thiophosphonat	0,5	Kohl
		0,2	Zwiebeln, Radieschen, Rettich
		0,05	Bohnen, Getreide
Triforin	1,4-bis(2,2,2-Trichlor-1-formamido-aethyl)-piperazin	1,5	Kernobst
		1,0	Gurken
		0,2	Getreide

c) In der mit \*\*) bezeichneten Fußnote zur Anlage 1 werden in Buchstabe g nach dem Wort „Tee“ ein Komma und die Worte „teeähnliche Erzeugnisse“ eingefügt.

#### 4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) An Stelle von „Kelevan“ und „Chlordecon“ und den dazu gehörenden Angaben wird folgendes eingefügt:

„Kelevan einschließlich Kelevansäure und Chlordecon (Kepone)	} insgesamt berechnet als Kelevan <sup>1)</sup>	5-Aethyl-(1,1a,3,3a,4,5,5,5a,5b,6-decachloro-octahydro-2-hydroxy-1,3,4-methano-1-H-cyclobuta-[cd]-pentalen-2-yl)-laevulinat
		Decachlor-pentacyclo[5.2.1.0 <sup>2,6</sup> .0 <sup>3,9</sup> .0 <sup>5,8</sup> ]decanon-4“.

b) In der mit \*) bezeichneten Fußnote wird das Wort „Frischgewicht“ gestrichen.

#### Artikel 2

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit wird den Wortlaut der Höchstmengenverordnung Pflanzenschutz, pflanzliche Lebensmittel in der geltenden Fassung bekanntmachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts beseitigen.

#### Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (Bundesgesetzbl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

**Artikel 4**

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1976 in Kraft.
- (2) Soweit für einzelne Lebensmittel nach dieser Verordnung höhere als die bisher gültigen Höchstmengen zulässig werden, sind die höheren Höchstmengen bereits vom Tage nach der Verkündung an anzuwenden.

Bonn, den 4. Februar 1976

Der Bundesminister  
für Jugend, Familie und Gesundheit  
Katharina Focke

---

## Bundesgesetzblatt Teil II

### Nr. 8, ausgegeben am 4. Februar 1976

Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 75	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit	217
22. 12. 75	Bekanntmachung des Protokolls zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Föderativen Republik Brasilien über finanzielle Zusammenarbeit	219
22. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe .....	220
23. 12. 75	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Provisorischen Militärregierung von Äthiopien über Kapitalhilfe .....	222
29. 12. 75	Bekanntmachung des Rahmenabkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Mexikanischen Staaten über wissenschaftliche und technologische Zusammenarbeit .....	223
9. 1. 76	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Bolivien über den Luftverkehr und des Zusatzprotokolls ..	226
14. 1. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens .....	229
20. 1. 76	Bekanntmachung der Vereinbarung zwischen dem Bundesminister des Innern der Bundesrepublik Deutschland und der Nuclear Regulatory Commission der Vereinigten Staaten von Amerika über Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit kerntechnischer Einrichtungen .....	229

---

**Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,**

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache — vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 56/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 1. 76	L 9/1
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 57/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	16. 1. 76	L 9/3
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 58/76 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen bei der Einfuhr	16. 1. 76	L 9/5
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 59/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Reis und Bruchreis	16. 1. 76	L 9/7
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 60/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	16. 1. 76	L 9/9
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 61/76 der Kommission über den Verkauf von entbeintem Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstelle zu pauschal im voraus festgesetzten Preisen	16. 1. 76	L 9/12
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 62/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	16. 1. 76	L 9/16
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 63/76 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	16. 1. 76	L 9/17
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 64/76 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwendenden Erstattungen	16. 1. 76	L 9/19
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 65/76 der Kommission zur Änderung des Grundbetrags der Abschöpfung bei der Einfuhr von Sirup und bestimmten anderen Erzeugnissen des Zuckerssektors	16. 1. 76	L 9/22
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 66/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	16. 1. 76	L 9/24
15. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 67/76 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	16. 1. 76	L 9/26
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 68/76 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen bei der Einfuhr	17. 1. 76	L 10/1
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 69/76 der Kommission zur Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen bei der Einfuhr für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	17. 1. 76	L 10/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 70/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Eiersektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1976 an	17. 1. 76	L 10/5
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 71/76 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Geflügelfleischsektor für den Zeitraum vom 1. Februar 1976 an	17. 1. 76	L 10/7
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 72/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Eiersektor	17. 1. 76	L 10/9
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 73/76 der Kommission zur Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge im Sektor Geflügelfleisch	17. 1. 76	L 10/11
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 74/76 der Kommission über die Durchführung einer neuen Ausschreibung von Weichweizenmehl als Hilfeleistung an Guinea-Bissau	17. 1. 76	L 10/15
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 75/76 der Kommission über die Durchführung einer Ausschreibung zur Bereitstellung von Weichweizen als Hilfeleistung für die Republik Benin	17. 1. 76	L 10/18
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 76/76 der Kommission zur Einführung der Koppelung der Einfuhr von Erzeugnissen des Rindfleischsektors im Rahmen von Schutzmaßnahmen mit dem Absatz von Rindfleisch aus Beständen der Interventionsstellen	17. 1. 76	L 10/21
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 77/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Olivenöl	17. 1. 76	L 10/27
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 78/76 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfen für Olsaaten	17. 1. 76	L 10/29
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 79/76 der Kommission zur Festsetzung des Weltmarktpreises für Raps- und Rübensamen	17. 1. 76	L 10/31
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 80/76 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weiß- und Rohzucker	17. 1. 76	L 10/33
16. 1. 76 Verordnung (EWG) Nr. 81/76 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	17. 1. 76	L 10/34

**Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz**

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,50 DM (1,10 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 1,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.